

Die Mauer soll weg ...

Im Folgenden geht es um einen Streitfall aus dem Jahre 1907/08 zwischen dem Pfarrer Groch und dem Gemeinde-Kirchenrat in Rosenhagen um die heute noch den Pfarrhof umgebende Feldsteinmauer.

Die Geschichte beginnt mit dem „Verkauf der Mauer“ durch den in Ruhestand getretenen Pastor Groch. Er schreibt am 23.2.1907 einen Brief¹ an seinen Nachfolger, dem Prediger Jentzsch:

Geehrter Herr Pastor!

Ich habe dem Gastwirth Garz die Steine auf dem Pfarrhof verkauft. Sie kennen ja das Sachverhältniß und wissen, daß die Steine mir gehören.

Da Sie jedoch gegenwärtig der Nutznießer der Pfarre sind, möchte ich Veranlassung nehmen, Ihnen von dem Verkauf Mittheilung zu machen. Sie sind wohl so freundlich, die an und für sich ganz klare und einfache Sache auch dem Gemeindekirchenrath gegenüber gef. zur Erledigung zu bringen.

Besten Gruß von Haus zu Haus

gez. Groch

Weder der Gemeindekirchenrat, noch der Prediger Jentzsch teilten die Auffassung des Pastors Groch. Mit

¹ F.H. hat nicht vermerkt, wie er auf dieses Material gestoßen ist und wo es zu finden ist. Ich vermute, dass dieses und die folgenden genannten Dokumente zusammen mit dem Rosenhagener Kirchenbuch aufbewahrt werden.

einer Eingabe an das Konsistorium erreichten sie, dass aus dem „Mauergeschäft“ nichts wurde.

Auf diese Eingabe vom 11. April 1907 antwortet das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg:

Die Steinmauer am Eingang des Pfarrhofes in Rosenhagen, auf welche Sie Ansprüche erheben zu können glauben, ist im Jahre 1832 von dem damaligen Pfarrer Classe, Ihrem Amtsvorgänger und Schwiegervater, aus Steinen, die vom Pfarracker entnommen waren, errichtet worden, nachdem derselbe den bis dahin an dieser Stelle vorhanden gewesenen Zaun, zu dessen Unterhaltung er verpflichtet war, beseitigt hatte. Die Mauer als Ersatz des zur Pfarre gehörigen Zaunes war nicht sein Privateigentum und ist auch nicht das Ihrige geworden. Mit der Unterhaltung derselben während Ihrer Amtsdauer haben Sie nur eine Ihnen obliegende Verpflichtung erfüllt.

Sollten Sie Ihrem Schwiegervater seiner Zeit etwas für die Mauer gezahlt haben, so war dies eine persönliche Angelegenheit, woraus Sie keine Ansprüche gegen die Kirchengemeinde herleiten können.

Nach Angabe des Gemeinde Kirchenrates ist übrigens eine Abfindung bei der Auseinandersetzung vom 21. Oktober 1898 ebenso wie für die Tannen „auf den Vieren“ erfolgt.

Frei nach dem Motto: „Nur keinen Streit vermeiden“, richtet nun der Pastor Groch eine Eingabe an das Konsistorium, worauf dieses am 16. Januar 1908 wie folgt reagiert:

Das von Ihnen erwähnte Verzeichnis Ihres Amtsvorgängers Classe, worin vermerkt sein soll, daß er die Mauer auf seine Kosten habe errichten lassen, ist in dem nach Ihrem Abgange erst mit vieler Mühe einigermaßen geordneten Pfarrarchiv von Rosenhagen nicht aufzufinden gewesen.

Im Lagerbuch, das zu Ihrer Zeit aufgestellt worden ist, sind Angaben über den Ursprung der Materialien jener Mauer nicht gemacht.

Der Gemeinde-Kirchenrat zu Rosenhagen kennt auch kein anderes Verzeichnis von Gebäuden pp., worin die von Ihnen angeführte Bemerkung sich befindet. Die Annahme, daß die Steine zu der Mauer im Jahre 1832 vom Pfarracker genommen sind, ist von Ihnen bisher nicht als unrichtig bezeichnet, nur verlangen Sie einen besonderen Beweis dafür. Jene Annahme ist aber durch die ganze Sachlage so begründet, daß, wenn Sie die Richtigkeit bestreiten wollen, es Ihre Aufgabe und nicht Sache des Gemeinde-Kirchenrates ist, einen Beweis darüber zu führen, woher die Steine entnommen sind.

Das gesamte Pfarrgehöft ist mit dem Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes in den Besitz der Pfarrgemeinde übergegangen.

Wenn nun jetzt, nach fast 10 Jahren, von Ihnen noch besondere Abfindungsansprüche erhoben werden, so sind Sie verpflichtet, diese Ansprüche allseitig zu begründen und dabei besonders auch nachzuweisen, daß die Steine nicht vom Pfarracker genommen, sondern angekauft, oder in anderer Weise beschafft sind. Vor dem 1. April 1899 war der Stelleninhaber verpflichtet, die Einfriedigung zwischen Torweg und

Kuhstall zu erhalten. Sie bestand bis 1832 aus einem Hechelzaun.

Als in jenem Jahre die Neueinfriedigung notwendig wurde, hätte der damalige Pfarrer Classe, wie Sie selbst zugeben, wieder einen Hechelzaun herstellen lassen können. Wenn er aber anstatt dessen eine Feldsteinmauer errichten ließ, so hat er dadurch bekundet, daß er nunmehr in dieser Weise seinen Verpflichtungen nachkommen wollte.

Auch für Sie bestand die Verpflichtung, an jener Stelle für die Unterhaltung der Einfriedigung zu sorgen, nachdem Ihnen vom Amtsvorgänger im Jahre 1860 eine solche übergeben war. Zu dieser Übergabe war Pfarrer Classe kostenlos verpflichtet, da er selbst auch eine Einfriedigung bei seinem Antritt übernommen hatte. Höchstens hätte er sich von Ihnen die durch den Ersatz des Zaunes durch eine Mauer entstandenen Mehrkosten vergüten lassen können. Wenn Sie etwa die ganze Mauer bezahlt haben, ob und zu welchem Preise dies geschehen ist, haben Sie nicht gesagt - , so waren Sie hierzu nicht verpflichtet und sind auch nicht berechtigt, von Ihrem Amtsnachfolger den Wert der Steinmauer zu verlangen. Ebenso wenig sind Sie berechtigt, die Mauer jetzt zu entfernen und die Steine derselben zu verkaufen.

Sie haben seit dem 1. April 1899 überhaupt keine Eigentumsansprüche mehr an das Pfarrgehöft. Sie sind damals für einige Ansprüche, die Sie erhoben haben, abgefunden worden und zwar mit 479,60 M wie aus der vom Gemeindegemeinderat uns vorgelegten Pfarrkassenrechnung hervorgeht.

Wenn sonstige Schriftstücke darüber, für welche bestimmten Ansprüche die Abfindung erfolgt ist und ob die in Rede stehende Mauer mit dabei war, jetzt nicht beizubringen sind, so liegt dies mit an Ihrer eigenen mangelhaften Geschäftsführung, die häufig genug zu Klagen schon während Ihrer Amtszeit Veranlassung gegeben hat. Der Ihnen, gegenüber der Bestreitung des Gemeinde-Kirchenrates, obliegende Beweis, daß die Mauer Ihr Privateigentum gewesen und trotz der allgemeinen Auseinandersetzung von 1899 geblieben sei, ist nicht geführt.

Mit Recht spricht der Gemeinde-Kirchenrat Ihnen jede Verfügungsbefugnis über die Mauer bis zur Erbringung des Beweises ab.

Wir müssen Ihre Vorstellungen gegen unsere Verfügung vom 8. Mai v. Js. als unbegründet zurückweisen.

Was ein rechter Starrkopf ist, der lässt nicht locker, erst recht dann nicht, wenn's um Geld geht!

Natürlich konnte er aus seiner Sicht nicht mit der Antwort des Konsistoriums auf seine Eingabe zufrieden sein, der Pastor Groch. Also: noch eine Eingabe!

Hierauf schreibt das Konsistorium:

Ein Beweis Ihres Privateigentums ist durch die Bemerkung auf Seite 9 des von Ihnen eingereichten Verzeichnisses durchaus nicht erbracht. Daß die Mauer von Ihrem Amtsvorgänger Pfarrer Classe im Jahre 1832 auf seine Kosten errichtet worden ist, hat der Gemeinde-Kirchenrat von Rosenhagen bisher nicht bestritten. Aber Pfarrer Classe war damals unstrittig

zur Instandhaltung der vorhandenen Einfriedigung verpflichtet. Wenn er also die bisherige Hechelzaun-einfriedigung durch eine Mauereinfriedigung ersetzt hat, so hat er dadurch nur bekundet, daß er fortan in dieser Weise seiner bestehenden Unterhaltungspflicht nachkommen wollte. Als sein Nachfolger hatten Sie selbstverständlich die bei Ihrem Amtsantritt vorgefundene Steinmauer weiter zu erhalten.

Pfarrer Classe wird auch sehr wohl gewußt haben, daß er im eigenen Interesse letztere hat errichten lassen, da auf die Dauer sich eine derartige Einfriedigung für den Unterhaltungspflichtigen billiger stellt als eine andere.

Ob Sie Ihrem Vorgänger etwas für die Mauer gezahlt haben, ist nirgends ersichtlich, auch gleichgiltig.

Der Gemeinde-Kirchenrat Rosenhagen weigert sich mit Recht, Ihnen 50 M. für die Mauer zu zahlen oder sonst irgendwelche Verpflichtung zur Zahlung für dieselbe anzuerkennen, zumal Ihnen seit dem Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes überhaupt keine Eigentumsrechte und Ansprüche an die Pfarre bzw. Pfarrkasse mehr zustehen. Sie sind damals mit einem Betrage von 479,60 M. mit allen Ihren Ansprüchen abgefunden und haben hiergegen keinen Einspruch erhoben. Es wäre Ihre Sache gewesen, etwaige weitere angebliche Ansprüche Ihrerseits damals vorzubringen. Ihr Amtsnachfolger Pfarrer Jentzsch hatte bei seinem Antritt im November 1906 mit Ihnen sich über jene Steinmauer nicht erst auseinanderzusetzen, auch sonstige Gegenstände einer Auseinandersetzung mit Ihnen hatten Sie nicht hinterlassen.

Im übrigen verweisen wir auf das in unserer Verfügung vom 16. Januar 1908 - K IV 6035 Gesagte.

Das von Ihnen vorgelegte Verzeichnis der Gebäude pp der Pfarre zu Rosenhagen, vom Jahre 1844, welches Sie als Ihr „Privateigentum“ zurückerbeten haben, müssen wir als ein der Pfarre zu Rosenhagen gehöriges amtliches Aktenstück dem Gemeinde-Kirchenrat zur Aufbewahrung im Pfarrarchiv überweisen, zu welchem es nach Ausweis des vom Gemeinde-Kirchenrat beigebrachten Inhalts-Verzeichnisses des Archivs gehört.

Letzteres ist von Ihnen selbst im Jahre 1878 angefertigt und führt obiges Aktenstück unter X Nr.21 auf als ein im Jahre 1844 angefertigtes Verzeichnis der Gebäude, Grundstücke, Einnahmen und Gerechtsame der Pfarre.

Wenn Sie ein so klar als Eigentum des Pfarrarchivs gekennzeichnetes Aktenstück als Ihr Privateigentum bezeichnen können, ist uns unverständlich.

*Unterschrift:
gez. Steinhausen*

Na, das hat denn wohl gereicht!
Pastor Groch ging zu Recht leer aus und die Mauer, ja, die steht heute noch.